

Niederschrift

über die 48. Sitzung des Stadtrates Wörth a. Main am 21. Februar 2018

Zu der Sitzung waren alle Stadträte ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind der Erste Bürgermeister und 15 Stadtratsmitglieder. Stadtrat Laumeister fehlte entschuldigt.

Ferner war anwesend: Arch. Bertwin Kaufmann (bei TOP 3)
VR Heinz Firmbach, Stadtkämmerer
VR A. Englert, Protokollführer

Die Sitzung war öffentlich von TOP 1 - 12, nichtöffentlich ab TOP 13 und dauerte von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefaßt.

1. Bürgerfragestunde

Während der Bürgerfragestunde wurden keine Anliegen an den Stadtrat herangetragen.

2. Genehmigung der Niederschriften über die Stadtratssitzungen am 22.11.2017 und 17.01.2018

Der Stadtrat beschloß, die Niederschriften über die Stadtratssitzungen am 22.11.2017 und 17.01.2018 zu genehmigen.

3. Neubau des Bauhofs - Vorstellung der Genehmigungsplanung und der aktualisierten Kostenschätzung

Das Büro Kaufmann hat in enger Abstimmung mit dem Bauhof und der Verwaltung die Genehmigungsplanung für den neuen Bauhof erstellt. Vorgesehen ist die Errichtung einer Doppelhalle mit Werkstätten, Lagerflächen und Sozialräumen sowie einer Fahrzeughalle. Insgesamt ergibt sich ein umbauter Raum von etwa 7.400 m³ und eine Freifläche von ca. 1.100 m².

Die Kostenschätzung des Büros Kaufmann beläuft sich auf brutto insgesamt 2,405 Mio. € einschl. Baunebenkosten. Im Haushaltsplan 2018 sind ca. 2,0 Mio. € veranschlagt.

Stadtrat Turan erwartete weitere Kostensteigerungen, zumal die Ausstattung derzeit nur lückenhaft erfaßt sei. Auf Anfrage von Stadtrat Wetzel teilte Herr Kaufmann mit, daß die Nutzfläche gegenüber der ursprünglichen Konzeption um etwa 200 m² zugenommen habe. Zudem seien die Ansätze für die haustechnischen Gewerke relativ hoch; hier müsse eine weitere Überprüfung und Optimierung erfolgen.

Die Stadträte Scherf und Salvenmoser sprachen der Planung selbst ihre Anerkennung aus.

Der Stadtrat beauftragte das Büro Kaufmann, die Planung weiter zu bearbeiten und eine gewerkweise Kostenberechnung zu erstellen. Dabei soll der ursprüngliche Kostenrahmen von 2,0 Mio. € möglichst eingehalten werden.

4. Neukalkulation der Friedhofsgebühren

4.1 Vorstellung und Billigung der Kalkulationsergebnisse

Der Stadtrat hatte mit Beschluss vom 19.10.2016 die Fa. kommunale Transparenz pro fide gmbh, Würzburg-Heidingsfeld, mit der Erstellung einer neuen Kalkulation für die Friedhofsgebühren für den Kalkulationszeitraum 2017-2019 beauftragt. Die Ergebnisse der Kalkulation werden nunmehr umgesetzt.

1. Erläuterungen zur Kalkulation:

Die Stadt erhebt folgende Gebührenarten:

- a. Einmalige und laufende Grabplatzgebühren
- b. Gebäudegebühren
- c. Bestattungsgebühren

d. Verwaltungsgebühren

Seit 2004 erhebt die Stadt neben den einmaligen auch laufende Grabplatzgebühren, von deren Neufestsetzung – ganz im Gegensatz zu allen anderen Gebühren – auch bereits abgeschlossene Tatbestände für die restlichen Ruhefristen erfasst werden. Gegenstand der laufenden Grabplatzgebühren ist der jährliche Unterhalt für die Gräber und die Außenanlagen, die Urnenwand und das Kolumbarium sowie für den Betrieb der WC-Anlagen zzgl. angemessene Teile des Verwaltungskostenbeitrags. Gegenstand der einmaligen Grabplatzgebühren sind die kalkulatorischen Kosten (ohne Gebäude) sowie ein angemessener Anteil am Verwaltungskostenbeitrag.

Grundlage der Neukalkulation sind die Ergebnisse der Jahre 2013 – 2015. Nicht gebührenfähige Kosten wurden ausgegliedert. Der Mittelwert der Jahre 2013 – 2015 wurde mit den Planzahlen 2016 – 2019 des Haushaltsplans 2016 abgeglichen und die zutreffenden Werte in die Kalkulation übernommen. Nicht berücksichtigt wurden dabei die kalkulatorischen Kosten für die bereits etatisierte Erneuerung der Friedhofsmauer und des Wegenetzes, weil zum Zeitpunkt der Kalkulation noch keine belastbaren Zahlen vorlagen.

Den **Verwaltungsgebühren** wurden 35% des Verwaltungskostenbeitrags zugeordnet, nachdem für die Abwicklung eines Bestattungsfalles ca. 2-3h benötigt werden. Diese Kosten wurden durch den Durchschnitt der Bestattungsfälle in den letzten 9 Jahren dividiert.

Den **Bestattungsgebühren** liegen die Kosten für die entsprechenden Unternehmerleistungen sowie ein angemessener Anteil des Verwaltungskostenbeitrags zu Grunde.

Die **einmaligen und laufenden Grabplatzgebühren** wurden mit Hilfe von separaten Äquivalenzziffernberechnungen für jede Grabart nach Maßgabe der Grabflächen und der Anzahl der Grabplätze ermittelt.

Gegenstand der Gebäudegebühren sind die kalkulatorischen Kosten und die lfd. Unterhaltungskosten, wobei die anteiligen Kosten für die WC-Anlage in die laufenden Grabplatzgebühren ausgegliedert wurden, zzgl. eines angemessenen Anteils am Verwaltungskostenbeitrag. Die so ermittelten Kosten wurden über die Gebäudegrundflächen auf die Aussegnungshalle und das Leichenhaus verteilt. Die Ergebnisse wurden durch die jeweilige Anzahl der durchschnittlichen Benutzungen in den Jahren 2007-2015 dividiert.

2. Grundlagen der Kalkulation:

Die Friedhofsatzung sieht folgende Grabarten vor:

	Grabart	Anzahl	belegt 31.12.2016	belegt in %	Anmerkungen
1	Reihenerdgrab	1028	712	69,3	
2	Priester- /Lehrererdgrab	5	5	100,0	
3	Familienerdgrab	190	170	89,5	
4	Kindererdgrab	15	10	66,7	
5	Urnenerdgrab	43	22	51,2	
6	Urnenerdgrab anonym	-	-	-	noch nicht angelegt
7	Urnenwandgrab	72	72	100,0	
8	Kolumbariumgrab	50	5	10,0	
	Summe	1403	996	71,0	

Diese Grabarten sind wie folgt nutzbar:

	Grabart	Sargbestattungen			Urnenbestattungen		
		Tiefe	Anzahl	Ruhefrist	Tiefe	Anzahl	Ruhefrist
1	Reihenerdgrab	doppelt	2	30 Jahre	einfach	4	15 Jahre
2	Priester-/Lehrererdgrab	doppelt	2	30 Jahre	einfach	4	15 Jahre
3	Familienerdgrab	doppelt	4	30 Jahre	einfach	8	15 Jahre
4	Kindererdgrab	einfach	1	15 Jahre	einfach	1	15 Jahre
5	Urnerdgrab	-	-	-	doppelt	4	15 Jahre
6	Urnerdgrab <small>anonym</small>	-	-	-	doppelt	4	15 Jahre
7	Urnenwandgrab	-	-	-	-	4	-
8	Kolumbariumgrab	-	-	-	-	4	-

Die Grabarten haben folgende Maße:

	Grabart	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (m ²)
1	Reihenerdgrab	2,00	1,00	2,00
2	Priester-/Lehrererdgrab	2,00	1,00	2,00
3	Familienerdgrab	2,50	2,00	5,00
4	Kindererdgrab	1,35	0,65	0,88
5	Urnerdgrab	0,80	0,60	0,48
6	Urnerdgrab anonym	0,80	0,60	0,48
7	Urnenwandgrab	0,50	0,50	0,25
8	Kolumbariumgrab	0,50	0,50	0,25

3. Ergebnisse der Kalkulation:

Die Kalkulation erbrachte für die einzelnen Gebührenarten folgende Ergebnisse:

La. Grabplatzgebühren (einmalig)	neu	bisher	Saldo	in %
	pro Jahr			
1 Reihenerdgrab	13,70 €	13,75 €	-0,05 €	-0,4%
2 Priester-/Lehrererdgrab	91,76 €	95,50 €	-3,74 €	-3,9%
3 Familienerdgrab	31,96 €	32,50 €	-0,54 €	-1,7%
4 Kindererdgrab	5,15 €	5,25 €	-0,10 €	-1,9%
5 Urnerdgrab	7,96 €	8,25 €	-0,29 €	-3,5%
6 Urnerdgrab <small>anonym</small>	7,96 €	8,25 €	-0,29 €	-3,5%
7 Urnenwandgrab	110,32 €	114,75 €	-4,43 €	-3,9%
8 Kolumbariumgrab	141,91 €	114,75 €	27,16 €	23,7%

Ursächlich sind die seit Jahren stetig sinkenden kalkulatorischen Zinsen. Für das Kolumbarium waren bisher Planwerte enthalten, die durch IST-Werte und zusätzliche Investitionen ersetzt wurden.

Ib. Grabplatzgebühren (laufend)		neu	bisher	Saldo	in %
		pro Jahr			
1	Reihenerdgrab	28,70 €	25,75 €	2,95 €	11,5%
2	Priester-/Lehrererdgrab	23,91 €	21,50 €	2,41 €	11,2%
3	Familienerdgrab	66,96 €	60,50 €	6,46 €	10,7%
4	Kindererdgrab	10,78 €	9,75 €	1,03 €	10,6%
5	Urnenerdgrab	14,16 €	12,75 €	1,41 €	11,1%
6	Urnenerdgrab anonym	14,16 €	12,75 €	1,41 €	11,1%
7	Urnwandgrab	11,96 €	10,75 €	1,21 €	11,3%
8	Kolumbariumgrab	11,96 €	10,75 €	1,21 €	11,3%

Die Erhöhungen sind durch die allgemeinen Preissteigerungen verursacht.

Für die Dauer der jeweiligen Ruhefristen ergeben sich **nachrichtlich** folgende **Gesamtgebühren**:

IId. Grabplatzgebühren (einmalig+laufend)		Art	Ruhe- frist (Jahre)	neu	bisher	Saldo	in %
				für die gesamte Ruhefrist (nachrichtlich)			
1	Reihenerdgrab	Sarg	30	1.272,00 €	1.185,00 €	87,00 €	7,3%
	Reihenerdgrab	Urne	15	636,00 €	592,50 €	43,50 €	7,3%
2	Priester-/Lehrererdgrab	Sarg	30	3.470,10 €	3.510,00 €	-39,90 €	-1,1%
3	Familienerdgrab	Sarg	30	2.967,60 €	2.790,00 €	177,60 €	6,4%
	Familienerdgrab	Urne	15	1.483,80 €	1.395,00 €	88,80 €	6,4%
4	Kindererdgrab	Sarg	15	238,95 €	225,00 €	13,95 €	6,2%
	Kindererdgrab	Urne	15	238,95 €	225,00 €	13,95 €	6,2%
5	Urnenerdgrab	Urne	15	331,80 €	315,00 €	16,80 €	5,3%
6	Urnenerdgrab anonym	Urne	15	331,80 €	315,00 €	16,80 €	5,3%
7	Urnwandgrab	Urne	15	1.834,20 €	1.882,50 €	-48,30 €	-2,6%
8	Kolumbariumgrab	Urne	15	2.308,05 €	1.882,50 €	425,55 €	22,6%

II. Gebäudegebühren		neu	bisher	Saldo	in %
1	Leichenhaus	504,08 €	353,00 €	151,08 €	42,8%
2	Aussegnungshalle	186,90 €	148,00 €	38,90 €	26,3%

Die Erhöhungen sind neben den allgemeinen Preissteigerungen vor allem durch die gesunkenen Fallzahlen verursacht.

III. Bestattungsgebühren		neu	bisher	Saldo	in %
1	Grabherstellung				
a.	Reihenerdgrab: Sarg einfach	348,31 €	340,00 €	8,31 €	2,4%
	Reihenerdgrab: Sarg doppelt	464,42 €	454,00 €	10,42 €	2,3%
	Reihenerdgrab: Urne	94,33 €	92,00 €	2,33 €	2,5%
b.	Ehrenerdgrab: Sarg einfach	348,31 €	340,00 €	8,31 €	2,4%
	Ehrenerdgrab: Sarg doppelt	464,42 €	454,00 €	10,42 €	2,3%
c.	Familienerdgrab: Sarg einfach	348,31 €	340,00 €	8,31 €	2,4%
	Familienerdgrab: Sarg doppelt	464,42 €	454,00 €	10,42 €	2,3%
	Familienerdgrab: Urne	94,33 €	92,00 €	2,33 €	2,5%
d.	Kindererdgrab: Sarg einfach	142,23 €	139,00 €	3,23 €	2,3%
	Kindererdgrab: Urne	94,33 €	92,00 €	2,33 €	2,5%
e.	Urnenerdgrab: Urne	94,33 €	92,00 €	2,33 €	2,5%
f.	Urnenerdgrab anonym: Urne	94,33 €	92,00 €	2,33 €	2,5%
g.	Urnwandgrab: Urne	94,33 €	92,00 €	2,33 €	2,5%
h.	Kolumbariumgrab: Urne	94,33 €	92,00 €	2,33 €	2,5%
2	Sargträgerdienste	150,94 €	147,00 €	3,94 €	2,7%
3	Bestattungsservice: Sarg	137,87 €	134,00 €	3,87 €	2,9%
	Bestattungsservice: Urne	116,10 €	113,00 €	3,10 €	2,7%
4	Regiearbeiten (pro 15 Minuten)	14,51 €	14,00 €	0,51 €	3,6%

Die Erhöhungen sind durch die allgemeinen Preissteigerungen verursacht.

IV. Verwaltungsgebühren		neu	bisher	Saldo	in %
1	Bestattung (Eckgebühr)	231,11 €	100,00 €	131,11 €	131,1%
2	Erwerb Grabnutzungsrecht (1/5)	46,22 €	20,00 €	26,22 €	131,1%
3	Umschreibg. Grabnutzungs r. (1/5)	46,22 €	20,00 €	26,22 €	131,1%
4	Errichtung Grabmal (2/5)	92,44 €	40,00 €	52,44 €	131,1%
5	Entfernung Grabmal (1/5)	46,22 €	20,00 €	26,22 €	131,1%
6	Exhumierung/Umbettung (1/1)	231,11 €	100,00 €	131,11 €	131,1%

Die Erhöhungen sind durch die allgemeinen Preissteigerungen verursacht. Eine gewichtige Rolle spielt dabei auch der Umstand, dass der Stadtrat bei der letzten Gebührenfestsetzung – im Gegensatz zu den restlichen Gebührenarten – nicht 100%, sondern lediglich ca. 50% der kalkulierten Verwaltungsgebühr festgesetzt hat. Die kalkulierte Eckgebühr betrug seinerzeit 203,00 €. Demgegenüber beträgt die Kostensteigerung „nur“ 13,9%.

Ic. Grabplatzgebühren (einmalig+laufend)		neu	bisher	Saldo	in %
pro Jahr					
1	Reihenerdgrab	42,40 €	39,50 €	2,90 €	7,3%
2	Priester-/Lehrererdgrab	115,67 €	117,00 €	-1,33 €	-1,1%
3	Familienerdgrab	98,92 €	93,00 €	5,92 €	6,4%
4	Kindererdgrab	15,93 €	15,00 €	0,93 €	6,2%
5	Umnerdgrab	22,12 €	21,00 €	1,12 €	5,3%
6	Umnerdgrab <small>anonym</small>	22,12 €	21,00 €	1,12 €	5,3%
7	Urnenwandgrab	122,28 €	125,50 €	-3,22 €	-2,6%
8	Kolumbariumgrab	153,87 €	125,50 €	28,37 €	22,6%

Für die Dauer der jeweiligen Ruhefristen ergeben sich **nachrichtlich** folgende **Gesamtgebühren**:

Id. Grabplatzgebühren (einmalig+laufend)		Art	Ruhefrist (Jahre)	neu	bisher	Saldo	in %
für die gesamte Ruhefrist (nachrichtlich)							
1	Reihenerdgrab	Sarg	30	1.272,00 €	1.185,00 €	87,00 €	7,3%
	Reihenerdgrab	Urne	15	636,00 €	592,50 €	43,50 €	7,3%
2	Priester-/Lehrererdgrab	Sarg	30	3.470,10 €	3.510,00 €	-39,90 €	-1,1%
3	Familienerdgrab	Sarg	30	2.967,60 €	2.790,00 €	177,60 €	6,4%
	Familienerdgrab	Urne	15	1.483,80 €	1.395,00 €	88,80 €	6,4%
4	Kindererdgrab	Sarg	15	238,95 €	225,00 €	13,95 €	6,2%
	Kindererdgrab	Urne	15	238,95 €	225,00 €	13,95 €	6,2%
5	Umnerdgrab	Urne	15	331,80 €	315,00 €	16,80 €	5,3%
6	Umnerdgrab <small>anonym</small>	Urne	15	331,80 €	315,00 €	16,80 €	5,3%
7	Urnenwandgrab	Urne	15	1.834,20 €	1.882,50 €	-48,30 €	-2,6%
8	Kolumbariumgrab	Urne	15	2.308,05 €	1.882,50 €	425,55 €	22,6%

II. Gebäudegebühren		neu	bisher	Saldo	in %
1	Leichenhaus	504,08 €	353,00 €	151,08 €	42,8%
2	Aussegnungshalle	186,90 €	148,00 €	38,90 €	26,3%

Die Erhöhungen sind neben den allgemeinen Preissteigerungen vor allem durch die gesunkenen Fallzahlen verursacht.

III. Bestattungsgebühren		neu	bisher	Saldo	in %
1	Grabherstellung				
	a. Reihenerdgrab: Sarg einfach	348,31 €	340,00 €	8,31 €	2,4%
	Reihenerdgrab: Sarg doppelt	464,42 €	454,00 €	10,42 €	2,3%
	Reihenerdgrab: Urne	94,33 €	92,00 €	2,33 €	2,5%
	b. Ehrenerdgrab: Sarg einfach	348,31 €	340,00 €	8,31 €	2,4%
	Ehrenerdgrab: Sarg doppelt	464,42 €	454,00 €	10,42 €	2,3%
	c. Familienerdgrab: Sarg einfach	348,31 €	340,00 €	8,31 €	2,4%
	Familienerdgrab: Sarg doppelt	464,42 €	454,00 €	10,42 €	2,3%
	Familienerdgrab: Urne	94,33 €	92,00 €	2,33 €	2,5%
	d. Kindererdgrab: Sarg einfach	142,23 €	139,00 €	3,23 €	2,3%
	Kindererdgrab: Urne	94,33 €	92,00 €	2,33 €	2,5%
	e. Urnenerdgrab: Urne	94,33 €	92,00 €	2,33 €	2,5%
	f. Urnenerdgrab anonym: Urne	94,33 €	92,00 €	2,33 €	2,5%
	g. Urnenwandgrab: Urne	94,33 €	92,00 €	2,33 €	2,5%
	h. Kolumbariumgrab: Urne	94,33 €	92,00 €	2,33 €	2,5%
2	Sargträgedienste	150,94 €	147,00 €	3,94 €	2,7%
3	Bestattungsservice: Sarg	137,87 €	134,00 €	3,87 €	2,9%
	Bestattungsservice: Urne	116,10 €	113,00 €	3,10 €	2,7%
4	Regiearbeiten (pro 15 Minuten)	14,51 €	14,00 €	0,51 €	3,6%

Die Erhöhungen sind durch die allgemeinen Preissteigerungen verursacht.

IV. Verwaltungsgebühren		neu	bisher	Saldo	in %
1	Bestattung (Eckgebühr)	231,11 €	100,00 €	131,11 €	131,1%
2	Erwerb Grabnutzungsrecht (1/5)	46,22 €	20,00 €	26,22 €	131,1%
3	Umschreibg. Grabnutzungs r. (1/5)	46,22 €	20,00 €	26,22 €	131,1%
4	Errichtung Grabmal (2/5)	92,44 €	40,00 €	52,44 €	131,1%
5	Entfernung Grabmal (1/5)	46,22 €	20,00 €	26,22 €	131,1%
6	Exhumierung/Umbettung (1/1)	231,11 €	100,00 €	131,11 €	131,1%

Die Erhöhungen sind durch die allgemeinen Preissteigerungen verursacht. Eine gewichtige Rolle spielt dabei auch der Umstand, dass der Stadtrat bei der letzten Gebührensatzung – im Gegensatz zu den restlichen Gebührenarten – nicht 100%, sondern lediglich ca. 50% der kalkulierten Verwaltungsgebühr festgesetzt hat. Die kalkulierte Eckgebühr betrug seinerzeit 203,00 €. Demgegenüber beträgt die Kostensteigerung „nur“ 13,9%.

Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Dazu gehören auch die kalkulatorischen Kosten (vgl. Art 8 Abs. 3 Satz 1 KAG), also die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen. Sind die Schuldner zur Benutzung verpflichtet, soll das Aufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten nicht übersteigen. In diesem Sinne stellen die kalkulierten Kosten bei der Gebührenfestsetzung eine Obergrenze dar.

Die Stadt ist jedoch mit Blick auf Art. 61 (Haushaltsgrundsätze) und 62 GO (Grundsätze der Einnahmebeschaffung) grundsätzlich verpflichtet, kostendeckende Gebühren festzusetzen. Dies gilt neben der Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlage auch für die kommunalen Friedhöfe. D.h., die Friedhofsgebühren sind in ihrer kalkulierten Höhe in die Gebührensatzung zu übernehmen. In diesem Sinne stellen die kalkulierten Kosten bei der Gebührenfestsetzung auch eine Untergrenze dar.

Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG besagt, dass Kostenüberdeckungen innerhalb des nächsten Kalkulationszeitraums auszugleichen sind. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb des nächsten Kalkulationszeitraums ausgeglichen werden. Im Friedhof kommt eine Kostendeckung auf Basis der ansatzfähigen Kosten tatsächlich nur dann zu Stande, wenn alle Grabstätten belegt sind und in den einzelnen Jahren eine durchschnittliche Sterberate vorliegt. Da beides regelmäßig nicht der Fall ist, entstehen in den Friedhöfen per se jährlich Defizite. Ein weiteres Problem stellt dabei die Behandlung der einmaligen Grabplatzgebühren dar. Diese werden, abhängig von den jeweiligen Fallzahlen, in voller Hö-

he dem jeweiligen Hh-Jahr (und damit nicht periodengerecht) zugeordnet, in dem sie anfallen. Zutreffend wäre es, sie zu passivieren und – je nach Dauer der Ruhefrist – mit 1/15 bzw. 1/30 jährlich negativ aufzulösen.

Die von der Stadt vorgehaltenen Grabstätten waren zum 31.12.2016 z.B. nur zu 71,1% belegt. Folglich schließt der Friedhof der Stadt mit erheblichen Defiziten ab. Die Kostendeckungsgrade schwankten in den Jahren 2008 – 2015 zwischen 40% und 65% (s. Anlage).

Dies wissend, hat der Landesgesetzgeber mit Wirkung zum 01.04.2014 Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG durch einen Satz 3 dahingehend geändert, dass Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG auf Friedhöfe keine Anwendung findet. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die vorliegende Kalkulation nicht mit den Defiziten des letzten Kalkulationszeitraums 2014 – 2016 belastet wurde.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Friedhofsgebühren in ihrer kalkulierten Höhe festzusetzen. Einzige Ausnahme sollten – wie schon in 2014 – dabei die Verwaltungsgebühren bilden. Diese sollten wie bisher mit einem Deckungsbeitrag i.H.v. 50% festgesetzt werden. Bei der Gebührenfestsetzung wurden die kalkulierten Gebührensätze auf volle EURO bzw. auf volle 0,25/0,50/0,75 € abgerundet. **Danach ergeben sich folgende neue Gebührensätze:**

Ia. Grabplatzgebühren (einmalig)		kalkuliert	Deckungsbeitrag	festgesetzt	bisher	Saldo	in %
pro Jahr							
1	Reihenerdgrab	13,70 €	98,5%	13,50 €	13,75 €	-0,25 €	-1,8%
2	Priester-/Lehrererdgrab	91,76 €	100,0%	91,75 €	95,50 €	-3,75 €	-3,9%
3	Familienerdgrab	31,96 €	99,3%	31,75 €	32,50 €	-0,75 €	-2,3%
4	Kindererdgrab	5,15 €	97,1%	5,00 €	5,25 €	-0,25 €	-4,8%
5	Umenerdgrab	7,96 €	97,4%	7,75 €	8,25 €	-0,50 €	-6,1%
6	Umenerdgrab anonym	7,96 €	97,4%	7,75 €	8,25 €	-0,50 €	-6,1%
7	Umenwandgrab	110,32 €	99,9%	110,25 €	114,75 €	-4,50 €	-3,9%
8	Kolumbariumgrab	141,91 €	99,9%	141,75 €	114,75 €	27,00 €	23,5%
Ib. Grabplatzgebühren (laufend)		kalkuliert	Deckungsbeitrag	festgesetzt	bisher	Saldo	in %
pro Jahr							
1	Reihenerdgrab	28,70 €	99,3%	28,50 €	25,75 €	2,75 €	10,7%
2	Priester-/Lehrererdgrab	23,91 €	99,3%	23,75 €	21,50 €	2,25 €	10,5%
3	Familienerdgrab	66,96 €	99,7%	66,75 €	60,50 €	6,25 €	10,3%
4	Kindererdgrab	10,78 €	99,7%	10,75 €	9,75 €	1,00 €	10,3%
5	Umenerdgrab	14,16 €	98,9%	14,00 €	12,75 €	1,25 €	9,8%
6	Umenerdgrab anonym	14,16 €	98,9%	14,00 €	12,75 €	1,25 €	9,8%
7	Umenwandgrab	11,96 €	98,2%	11,75 €	10,75 €	1,00 €	9,3%
8	Kolumbariumgrab	11,96 €	98,2%	11,75 €	10,75 €	1,00 €	9,3%
Ic. Grabplatzgebühren (einmalig+laufend)		kalkuliert	Deckungsbeitrag	festgesetzt	bisher	Saldo	in %
pro Jahr							
1	Reihenerdgrab	42,40 €	99,1%	42,00 €	39,50 €	2,50 €	6,3%
2	Priester-/Lehrererdgrab	115,67 €	99,9%	115,50 €	117,00 €	-1,50 €	-1,3%
3	Familienerdgrab	98,92 €	99,6%	98,50 €	93,00 €	5,50 €	5,9%
4	Kindererdgrab	15,93 €	98,9%	15,75 €	15,00 €	0,75 €	5,0%
5	Umenerdgrab	22,12 €	98,3%	21,75 €	21,00 €	0,75 €	3,6%
6	Umenerdgrab anonym	22,12 €	98,3%	21,75 €	21,00 €	0,75 €	3,6%
7	Umenwandgrab	122,28 €	99,8%	122,00 €	125,50 €	-3,50 €	-2,8%
8	Kolumbariumgrab	153,87 €	99,8%	153,50 €	125,50 €	28,00 €	22,3%
II. Gebäudegebühren		kalkuliert	Deckungsbeitrag	festgesetzt	bisher	Saldo	in %
1	Leichenhaus	504,08 €	100,0%	504,00 €	353,00 €	151,00 €	42,8%
2	Aussegnungshalle	186,90 €	99,5%	186,00 €	148,00 €	38,00 €	25,7%
III. Bestattungsgebühren		kalkuliert	Deckungsbeitrag	festgesetzt	bisher	Saldo	in %
1	Grabherstellung						
	a. Reihenerdgrab: Sarg einfach	348,31 €	99,9%	348,00 €	340,00 €	8,00 €	2,4%
	Reihenerdgrab: Sarg doppelt	464,42 €	99,9%	464,00 €	454,00 €	10,00 €	2,2%
	Reihenerdgrab: Urne	94,33 €	99,7%	94,00 €	92,00 €	2,00 €	2,2%
	b. Ehrenerdgrab: Sarg einfach	348,31 €	99,9%	348,00 €	340,00 €	8,00 €	2,4%
	Ehrenerdgrab: Sarg doppelt	464,42 €	99,9%	464,00 €	454,00 €	10,00 €	2,2%
	Familienerdgrab: Sarg						
	c. einfach	348,31 €	99,9%	348,00 €	340,00 €	8,00 €	2,4%
	Familienerdgrab: Sarg doppelt	464,42 €	99,9%	464,00 €	454,00 €	10,00 €	2,2%
	Familienerdgrab: Urne	94,33 €	99,7%	94,00 €	92,00 €	2,00 €	2,2%
	d. Kindererdgrab: Sarg einfach	142,23 €	99,8%	142,00 €	139,00 €	3,00 €	2,2%
	Kindererdgrab: Urne	94,33 €	99,7%	94,00 €	92,00 €	2,00 €	2,2%
	e. Umenerdgrab: Urne	94,33 €	99,7%	94,00 €	92,00 €	2,00 €	2,2%
	f. Umenerdgrab anonym: Urne	94,33 €	99,7%	94,00 €	92,00 €	2,00 €	2,2%
	g. Umenwandgrab: Urne	94,33 €	99,7%	94,00 €	92,00 €	2,00 €	2,2%
	h. Kolumbariumgrab: Urne	94,33 €	99,7%	94,00 €	92,00 €	2,00 €	2,2%
2	Sargträgerdienste	150,94 €	99,4%	150,00 €	147,00 €	3,00 €	2,0%

		kalkuliert	Deckung s- beitrag	festgesetzt	bisher	Saldo	in %
III. Bestattungsgebühren							
3	Bestattungsservice: Sarg	137,87 €	99,4%	137,00 €	134,00 €	3,00 €	2,2%
	Bestattungsservice: Urne	116,10 €	99,9%	116,00 €	113,00 €	3,00 €	2,7%
4	Regiearbeiten (pro 15 Minuten)	14,51 €	99,9%	14,50 €	14,00 €	0,50 €	3,6%
IV. Verwaltungsgebühren							
		kalkuliert	Deckung s- beitrag	festgesetzt	bisher	Saldo	in %
1	Bestattung (Eckgebühr)	231,11 €	49,8%	115,00 €	100,00 €	15,00 €	15,0%
2	Erwerb Grabnutzungsrr. (1/5)	46,22 €	49,8%	23,00 €	20,00 €	3,00 €	15,0%
3	Umschreibg. Grabn.-Re. (1/5)	46,22 €	49,8%	23,00 €	20,00 €	3,00 €	15,0%
4	Errichtung Grabmal (2/5)	92,44 €	49,8%	46,00 €	40,00 €	6,00 €	15,0%
5	Entfernung Grabmal (1/5)	46,22 €	49,8%	23,00 €	20,00 €	3,00 €	15,0%
6	Exhumierung/Umbettung (1/1)	231,11 €	49,8%	115,00 €	100,00 €	15,00 €	15,0%

Der Haupt- und Finanzausschuß hat empfohlen, die neuen Friedhofsgebühren, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, festzusetzen. Einzig die Gebäudegebühr für das Leichenhaus soll davon abweichend auf 400,00 € festgesetzt werden.

Stadtrat Feyh bemängelte die hohe Differenz der Gebührensätze für Urnenwand und Kolumbarium; ursprüngliche Zielsetzung sei eine Gleichheit der Gebühren gewesen. Bgm. Fath wies darauf hin, daß der geplante Neubau einer weiteren Urnenwand wahrscheinlich ebenfalls zu höheren Gebühren führen wird.

Stadtrat Salvenmoser regte an, Kolumbarium und Urnenwände künftig einheitlich zu kalkulieren. Dies soll für die nächste Kalkulationsperiode geprüft werden.

Der Stadtrat schloß sich dem Beschlußvorschlag des Haupt- und Finanzausschusses an.

4.3 Anpassung des Kalkulationszeitraums

Nach Art. 8 Abs. 6 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der höchstens vier Jahre umfassen soll. Für die kostenrechnende Einrichtung „Friedhof“ wurden bislang drei Gebührenkalkulationen erstellt, nämlich in den Jahren 2004 (Fa. Röder Kommunalberatung GmbH), 2013 und in 2017 (jeweils Fa. kommunale Transparenz pro fide GmbH).

Der Stadtrat hatte dazu am 02.04.2014 folgenden Beschluss gefaßt:

„Gemäß Art. 8 Abs. 6 KAG wird der Gebührenbemessung für den Friedhof ein dreijähriger Bemessungszeitraum zugrunde gelegt. Der laufende Kalkulationszeitraum umfasst abweichend davon die Hh-Jahre 2013, 2014, 2015 und 2016. Die nächste Gebührenkalkulation steht somit im Frühjahr 2017 an und umfasst die Hh-Jahre 2017, 2018 und 2019; die Hh-Jahre 2013, 2014, 2015 und 2016 sind nach zu kalkulieren.“

Aus praktischen Gründen schlägt die Verwaltung vor, der Kalkulation künftig einen 4-jährigen Kalkulationszeitraum zugrunde zu legen und dabei jeweils im Frühjahr des 4. Jahres das 1.-3. Jahr abzurechnen und die Gebühren für den kommenden 4-jährigen Kalkulationszeitraum neu zu kalkulieren. Die neue Gebührensatzung könnte dabei rechtzeitig zum Beginn des neuen Kalkulationszeitraums, also zum 01.01. des 1. Jahres in Kraft gesetzt werden. Konkret würde dies bedeuten, dass sich die neue Gebührenkalkulation nun auf den Kalkulationszeitraum 2017, 2018, 2019 und 2020 bezieht, im Frühjahr 2020 für den folgenden Kalkulationszeitraum 2021, 2022, 2023 und 2024 eine neue Kalkulation erstellt und die neuen Gebührensätze per Gebührensatzung zum 01.01.2021 in Kraft gesetzt werden.

Der Haupt- und Finanzausschuß hat empfohlen, dem zu folgen.

Der Stadtrat schloß sich dem an.

4.4 Erlaß einer neuen Gebührensatzung zur Friedhofssatzung 2016

Der Stadtrat beschloß folgende

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für
die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen
der Stadt Würth a. Main**

**(Gebührensatzung zur Friedhofssatzung - GS/FrS 2018 -)
vom 22.Februar.2018**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Würth a. Main, nachfolgend Stadt genannt, folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
- b) Gebäudenutzungsgebühren (§ 5)
- c) Bestattungsgebühren (§ 6) und
- d) Verwaltungsgebühren (§ 7).

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- e) wer ohne Antrag, Auftrag bzw. Erlaubnis eine Bestattungsleistung in Anspruch genommen hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

(4) Sind Angehörige eines Verstorbenen nicht vorhanden, so haftet der Nachlass.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Friedhofsgebühren

(1) Die einmaligen Grabnutzungsgebühren (§ 4 Abs. 2) entstehen mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts nach § 13 Abs. 1 i.V.m. § 28 FS,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Die laufenden Grabnutzungsgebühren (§ 4 Abs. 3) entstehen jährlich an dem Tag des Jahres, der der Verleihung des Grabnutzungsrechts entspricht.

(3) Die Gebäudenutzungsgebühren (§ 5), die Bestattungsgebühren (§ 6) und die Verwaltungsgebühren (§ 7) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(4) Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides bzw. zu den im Gebührenbescheid angegebenen Zeitpunkten zur Zahlung fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) ¹Die Stadt erhebt zur Deckung der für die Grabplätze ansatzfähigen Kosten nebeneinander einmalige und laufende Grabnutzungsgebühren. ²Die einmaligen Grabnutzungsgebühren decken die ansatzfähigen Fixkosten, die laufenden Grabnutzungsgebühren die ansatzfähigen variablen Kosten.
- (2) ¹Die einmaligen Grabnutzungsgebühren sind Vorweggebühren. ²Sie werden für alle Jahre, für die Rechte an Grabstätten nach § 13 FrS erworben wurden, zusammengefasst vorweg veranlagt. ³Ihre Höhe bestimmt sich insgesamt nach der GS-FrS, die im Zeitpunkt ihres Entstehens gültig ist. ⁴Mit ihrer Festsetzung und Bezahlung sind sie insgesamt abgegolten.
- (3) ¹Die laufenden Grabnutzungsgebühren sind Jahresgebühren. ²Sie werden für alle Jahre, für die Rechte an Grabstätten nach § 13 FrS erworben wurden, jährlich veranlagt. ³Ihre Höhe bestimmt sich jeweils nach der GS-FrS, die im Zeitpunkt ihres Entstehens gültig ist. ⁴Mit ihrer Festsetzung und Bezahlung sind sie für das jeweilige Jahr abgegolten. ⁵Die laufenden Grabplatzgebühren werden entweder zusammengefasst mit den übrigen Gebühren oder mittels eines separaten Gebührenbescheids gegenüber dem Gebührenschuldner festgesetzt. ⁶Dabei kann bestimmt werden, dass die festgesetzten laufenden Grabplatzgebühren bis zu ihrer Änderung durch einen neuen Gebührenbescheid fortgelten.
- (4) Die Grabnutzungsgebühren **betragen pro Jahr**, für das Rechte an Grabstätten nach § 13 FrS erworben wurden:

Grabarten	Ruhefrist	einmalig/a	laufend/a	gesamt/a
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab): Sargbestattungen	30 Jahre	13,50 €	28,50 €	42,00 €
Urnenbestattungen	15 Jahre	13,50 €	28,50 €	42,00 €
b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab): Sargbestattungen	30 Jahre	31,75 €	66,75 €	98,50 €
Urnenbestattungen	15 Jahre	31,75 €	66,75 €	98,50 €
c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab): Sargbestattungen	15 Jahre	5,00 €	10,75 €	15,75 €
Urnenbestattungen	15 Jahre	5,00 €	10,75 €	15,75 €
d) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	15 Jahre	7,75 €	14,00 €	21,75 €
e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	15 Jahre	7,75 €	14,00 €	21,75 €
f) Urnengrabfächer (Urnenwand)	15 Jahre	110,25 €	11,75 €	122,00 €
g) Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskapelle)	15 Jahre	141,75 €	11,75 €	153,50 €
h) Ehrengabstätten (Reihenerdgrab)	30 Jahre	91,75 €	23,75 €	115,50 €

- (5) Die Grabnutzungsgebühren **betragen für die Dauer der Ruhefristen** (§ 28 FrS):

Grabarten	Ruhefrist	einmalig	laufend	gesamt
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab): Sargbestattungen	30 Jahre	405,00 €	855,00 €	1.260,00 €
Urnenbestattungen	15 Jahre	202,50 €	427,50 €	630,00 €
b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab): Sargbestattungen	30 Jahre	952,50 €	2.002,50 €	2.955,00 €
Urnenbestattungen	15 Jahre	476,25 €	1.001,25 €	1.477,50 €
c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab): Sargbestattungen	15 Jahre	75,00 €	161,25 €	236,25 €
Urnenbestattungen	15 Jahre	75,00 €	161,25 €	236,25 €
d) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	15 Jahre	116,25 €	210,00 €	326,25 €

e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	15 Jahre	116,25 €	210,00 €	326,25 €
f) Urnengrabfächer (Urnenwand)	15 Jahre	1.653,75 €	176,25 €	1.830,00 €
g) Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskapelle)	15 Jahre	2.126,25 €	176,25 €	2.302,50 €
h) Ehrengrabstätten (Reihenerdgrab)	30 Jahre	2.752,50 €	712,50 €	3.465,00 €

§ 5 Gebäudegebühren

(1) ¹Die Stadt erhebt zur Deckung der für die Gebäude ansatzfähigen Kosten einmalige Gebäudegebühren. ²Die Gebäudegebühren betragen

a) für die Benutzung des Leichenhauses	400,00 €
b) für die Benutzung der Aussegnungshalle	186,00 €

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung der für das Öffnen und Schließen des Grabes einschließlich des Erdtransports innerhalb des Friedhofs ansatzfähigen Kosten (**Leistungen Grabherstellung**) folgende Gebühren:

Grabarten	einfachtief	doppeltief
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab): Sargbestattungen Urnbestattungen	348,00 € 94,00 €	464,00 € -
b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab): Sargbestattungen Urnbestattungen	348,00 € 94,00 €	464,00 € -
c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab): Sargbestattungen Urnbestattungen	142,00 € 94,00 €	- -
d) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	94,00 €	94,00 €
e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	94,00 €	94,00 €
f) Urnengrabfächer (Urnenwand)	94,00 €	94,00 €
g) Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskapelle)	94,00 €	94,00 €

(2) Die Stadt erhebt zur Deckung der für alle sonstigen Arbeiten ansatzfähigen Kosten (**sonstige Leistungen Grabherstellung/Grabauffassung**), wie z.B.

- a) für das Abräumen der Grabstätte, das Entfernen der Grabeinfassungen, der Fundamente und der Wurzelstöcke,
- b) für die Ausbaggerung oder Umbettung einer Leiche, soweit dies nicht von der Stadt zu vertreten ist,
- c) für das Abräumen von aufzulassenden Grabstätten sowie
- d) für sonstige unvorhergesehene Arbeiten,

eine Gebühr, die sich nach dem erforderlichen Zeitaufwand bemisst. Sie beträgt

pro angefangene 15 Minuten	14,50 €
----------------------------	---------

(3) ¹Die Stadt erhebt zur Deckung der für die Inanspruchnahme von Sargträgern ansatzfähigen Kosten (**Leistungen Sargträger**) eine Gebühr. ²Sie beträgt

für vier Sargträger	150,00 €
---------------------	----------

(4) Die Stadt erhebt zur Deckung der für die Empfangnahme des Sarges nach der Einlieferung in das Leichenhaus, für das Aufbahren des Sarges im Aufbahrungsraum, für

das Aufstellen des Sarges in der Aussegnungshalle, für die Vorrichtung des Grabplatzes für die Trauerfeier, für die Mitwirkung bei der Trauerfeier und für das Ausschmücken des geschlossenen Grabes mit den vorhandenen Kranz- und Blumenschmuck ansatzfähigen Kosten (**Leistungen Bestattungsservice**) folgende Gebühren:

a) bei Sargbestattungen	137,00 €
b) bei Urnenbestattungen	116,00 €

(5) ¹Die Stadt erhebt zur Deckung der ansatzfähigen Zusatzkosten, die für Bestattungen anfallen, deren Beginn außerhalb der regelmäßigen Bestattungszeiten liegt, einen Zuschlag (**Zuschlagsgebühr**). ²Die Zuschlagsgebühr beträgt

in v.H. der jeweiligen Bestattungsgebühr nach den Abs. 1 – 4	10%
--	-----

²Die regelmäßigen Bestattungszeiten liegen

a) im Sommerhalbjahr (01.04.-30.09.)	Montag – Freitag zwischen 08.00 u. 16.00 Uhr,
b) im Winterhalbjahr (01.10.-31.03.)	Montag – Freitag zwischen 08.00 u. 15.00 Uhr.

§ 7 Verwaltungsgebühren

Die Stadt erhebt zur Deckung der für die Inanspruchnahme der Friedhofsverwaltung ansatzfähigen Kosten folgende Verwaltungsgebühren:

a) für eine Bestattung inklusive der Leistungen nach Buchst. b) und c)	115,00 €
b) für den Erwerb eines Grabnutzungsrechtes nach § 13 FrS	23,00 €
c) für die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes nach § 14 FrS	23,00 €
d) für die Erlaubnis nach § 17 Abs. 1 FrS, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten zu dürfen	46,00 €
e) für die Erlaubnis nach § 20 Abs. 4 FrS, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen	23,00 €
f) für die Erlaubnis nach § 29 Abs. 1, die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen vornehmen zu dürfen	115,00 €

§ 8 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofsatzung vom 03.04.2014 mit Ausnahme von § 8 Abs. 3 ¹) außer Kraft.

Wörth a. Main, den 22.02.2018

A. Fath, 1. Bürgermeister

§ 8 Abs. 3 der GS/FrS vom 03.04.2014 lautet:

(3) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Grabnutzungsrechte gilt in Bezug auf die Anwendung des § 4 Abs. 4 (laufenden Grabnutzungsgebühren/a) folgende Übergangsregelung:

a) Soweit die laufenden Grabnutzungsgebühren/a noch nicht entstanden sind, kommen für die restliche Nutzungsdauer die in § 4 Abs. 4 genannten Gebühren zur Anwendung.

b) ¹Abweichend von Buchst. a. gilt für die laufenden Grabnutzungsgebühren/a nach § 4 Abs. 4 S. 1 Buchst. f) „Urnenwandgräber“ folgende Regelung: ²Für die restliche Nutzungsdauer verbleibt es bei den bisherigen laufenden Grabnutzungsgebühren i.H.v. 49,00 €/a.“

5. Jahresabschlüsse der Betriebe gewerblicher Art (BgA) 2016

5.1 Vorstellung und Billigung des Jahresabschlusses 2016 BgA Wasserversorgung

Die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des städtischen BgA's „Wasserversorgung“ für das WJ 2016 wurde am 07.04.2017 vom Stadtkämmerer aus dem kameratechnischen Abschluss entwickelt und vorläufig fertig gestellt. Herr Dipl.-Volkswirt Martin Ertl vom BKPV hat am 11.07./18.10.2017 den Jahresabschluss 2016 auftragsgemäß auf seine sachliche und rechnerische Richtigkeit hin überprüft und die notwendigen Steuererklärungen erstellt und elektronisch an das Finanzamt übermittelt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2016 schließt mit einem Jahresgewinn nach Steuern i.H.v. 16.986,00 € (Vorjahr: 13.974,36 €) ab. Das Ergebnis hat sich damit um 3.011,64 € gegenüber dem Vorjahr verbessert.

Bis zum Rohertrag ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen. Bei den Aufwandspositionen „Löhne u. Gehälter“, „Abschreibungen auf Sach- und Finanzanlagen“ und „Zinsen u.ä. Aufwändungen“ konnten insgesamt 45.231,45 € eingespart werden. Das Ergebnis vor den „sonstigen Aufwändungen“ fällt dadurch um insgesamt 44.815,11 € besser aus als im Vorjahr. Bei der sonstigen Aufwandsposition „Erlässe, Niederschlagungen von Forderungen“ ergaben sich weitere Einsparungen i.H.v. 71.769,37 €. Beide Einsparpositionen machten es damit letztlich möglich, eine Konzessionsabgabe i.H.v. 113.637,73 € (Vorjahr: 0,00 €) als Aufwand zu realisieren. Nach Abzug der Konzessionsabgabe verbleibt als Jahresergebnis der steuerliche Mindestgewinn i.H.v. 16.986,00 €.

Um Konzessionsabgaben steuerlich geltend machen zu können, darf der steuerliche Mindestgewinn nicht unterschritten werden. Dieser liegt im WJ 2016 bei 16.986,00 € und entspricht dem erzielten Jahresgewinn. Im Jahresabschluss 2016 konnte erstmals wieder nicht nur die steuerlich i.H.v. 36.129,77 € (Vorjahr: 36.129,77 €) für das WJ 2016 zulässige Konzessionsabgabe erwirtschaftet werden; zusätzlich konnten aus Vorjahren Konzessionsabgaben i.H.v. 78.068,28 € nachgeholt werden. Insgesamt wurden somit Konzessionsabgaben i.H.v. 113.637,73 € steuerlich realisiert. Um diesen Betrag lag der eigentliche Gewinn über dem steuerlichen Mindestgewinn bzw. über dem Jahresgewinn von 16.986,00 €. Aus den WJ'en 2012 – 2016 bestehen für das WJ 2017 noch nachholfähige Konzessionsabgaben i.H.v. 69.124,68 € (Vorjahr: 147.192,96 €).

Der im Vorjahr i.H.v. 17.426,52 € bilanzierte Gewinnvortrag hat sich infolge des Jahresgewinns 2016 (16.986,00 €) auf 34.412,52 € erhöht. Steuerlich besteht somit auch zum 31.12.2016 kein Verlustvortrag mehr.

Die Bilanz schließt zum 31.12.2016 in Aktiva und Passiva mit 1.176.622,75 € (Vorjahr: 1.144.866,78 €) ab.

Das Anlagevermögen ist mit 1.167.425,89 € (Vorjahr: 1.132.382,83 €) aktiviert. Im WJ 2016 wurden Anlagenzugänge i.H.v. 107.860,95 € (Vorjahr: 12.903,96 €) aktiviert, darunter 75.675,30 € Anlagen im Bau für das Rohrnetz im Gartenquartier. Der Wertverzehr (Afa) des vorhandenen Vermögens betrug 72.817,89 € (Vorjahr: 76.956,77 €).

Das Umlaufvermögen hat sich kaum verändert und erreicht einen Wert von 9.196,86 € (Vorjahr: 12.483,95 €). Innerhalb des Umlaufvermögens ist die Position „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ um 6.237,43 € auf nunmehr noch 35.337,54 € gesunken.

Das Eigenkapital ist – wie im Vorjahr – mit 513.754,62 € bilanziert. Der Gewinnvortrag ist i.H.v. 34.412,52 € (Vorjahr: Gewinnvortrag 17.426,52 €) passiviert.

Die Ertragszuschüsse, im Wesentlichen bestehend aus staatlichen Zuwendungen und Herstellungsbeiträgen der Bürger i.H.v. 111.475,85 € (Vorjahr: 94.947,00 €) und dem Investitionskostenanteil der Stadt Klingenberg a. Main für die Wasserpartnerschaft i.H.v. 26.712,68 € (Vorjahr: 28.864,03 €), ist mit 138.188,53 € (Vorjahr: 123.811,03 €) passiviert. Die Ertragszuschüsse wurden i.H.v. 16.784,06 € (Vorjahr: 15.849,21 €) aufgelöst; zugegangen sind 31.161,56 € (Vorjahr: 49.045,04 €).

Für Steuerzahlungen werden 1.197,42 € (Vorjahr: 631,94 €), für externe Bilanzierungskosten 1.000,00 € (Vorjahr: 1.000,00 €) und für die Gebührenüberschüsse 2010 –

2012 nunmehr 0,00 € (Vorjahr: 23.385,02 €), insgesamt also 2.197,42 € (Vorjahr: 25.016,96 €) an Rückstellungen passiviert.

Die Verbindlichkeiten haben leicht von 464.857,65 € auf 488.069,66 € zugenommen. Davon entfallen 208.340,26 € (Vorjahr: 240.635,55 €) auf äußere Schuldenaufnahmen und 279.729,40 € (Vorjahr: 224.222,10 €) auf die inneren Kassenschulden gegenüber der Stadt. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und an das Finanzamt bestehen – wie im Vorjahr – keine. Die sonstigen Verbindlichkeiten sind i.H.v. 0,00 € (Vorjahr: 0,00 €) passiviert.

Im Verbrauchszeitraum 10/2015 – 09/2016, welcher der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung 2016 zugrunde liegt, wurden insgesamt 204.123 m³ Wasser verkauft. Die verkaufte Wassermenge hat sich somit gegenüber dem Vorjahr (207.257 m³) um 3.134 m³ bzw. um 1,5% reduziert. Im Verbrauchszeitraum 10/2003 – 09/2004 konnte mit 219.816 m³ die bislang größte Wassermenge verkauft werden. Seither ist die verkaufte Wassermenge um 7,1% gesunken.

Die Wassergebühren werden kostendeckend für einen mehrjährigen (i.d.R. 4-jährigen) Zeitraum kalkuliert. Die letzte Änderung erfolgte zum 01.10.2017 für den Kalkulationszeitraum 2017 – 2020. Seither beträgt die Wassergebühr 2,26 €/m³.

Im Verbrauchszeitraum 10/2015 – 09/2016 wurden insgesamt 228.198 m³ Wasser gefördert (Vorjahr: 207.343 m³). Abzüglich des betrieblichen Eigenverbrauchs von 8.954 m³ (Vorjahr: 8.616 m³) – z.B. für die Filterspülungen und Hochbehälterreinigungen – ergibt sich eine Restanlieferung von 219.244 m³ (Vorjahr: 198.727 m³).

Der Restanlieferung steht eine Restabgabe in Höhe von 211.577 m³ (Vorjahr: 205.706 m³) gegenüber. Es ergibt sich somit ein rechnerischer Wasserverlust von 11.143 m³ (Vorjahr: 7.667 m³) bzw. von 5,1% (Vorjahr: 3,5%).

Nach der internen Statistik des städtischen Wasserwerts wurden in 2016 insgesamt nur 6 Rohrbrüche (2015: 7; 2014: 5; 2013: 14; 2012: 9; 2011: 9; 2010: 13; 2009: 16; 2008: 13; 2007: 15; 2006: 21) festgestellt.

Der Stadtrat beschloß, den Jahresabschluß 2016 des BgA „Wasserversorgung“ zu billigen.

5.2 Vorstellung und Billigung des Jahresergebnisses 2016 BgA Freizeiteinrichtungen

Die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des städtischen BgA's „Freizeiteinrichtungen“ für das WJ 2016 wurde am 14.04./04.07.2017 – unter Berücksichtigung der maßgeblichen Zahlen aus der einheitlichen und gesonderten Feststellung des Finanzamtes für die EZV GmbH & Co. KG – vom Stadtkämmerer aus dem kameralen Abschluss entwickelt und vorläufig fertig gestellt.

Herr Dipl.-Volkswirt Martin Ertl vom BKPV hat am 25.10./06.12.2017 den Jahresabschluss 2016 auftragsgemäß auf seine sachliche und rechnerische Richtigkeit hin überprüft und die notwendigen Steuererklärungen erstellt und elektronisch an das Finanzamt übermittelt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2016 schließt mit einem Jahresgewinn nach Steuern von 148.211,15 € (Vorjahr: 314.594,60 €) ab. Das Ergebnis hat sich damit um 166.383,45 € gegenüber dem Vorjahr verschlechtert. Ausgelöst wird dieses deutlich verschlechterte Ergebnis primär von der Erlösseite der G+V-Rechnung, und zwar durch die G+V-Position „sonstige Erträge“, die mit insgesamt 599.999,95 € (Vorjahr: 712.158,17 €) abschließt und per Saldo um 112.158,22 € niedriger ausfällt. Innerhalb dieser Position fallen zunächst die „Beteiligungseinnahmen“ mit einem Volumen von 546.254,32 € (Vorjahr: 673.613,88 €) um 127.359,56 € niedriger aus als im Vorjahr. Ohne diese Beteiligungseinnahmen hätten die beiden BgA einen Verlust von 398.043 € (Vorjahr: 359.019 €) erzielt. Gegenläufig verhält sich auf der Erlösseite die Position „Umsatzerlöse“. Die Umsatzerlöse wachsen um 19.843,36 € auf nunmehr 82.239,63 € an.

Auf der Aufwandsseite der G+V-Rechnung weisen die Positionen „Abschreibungen auf Sachanlagen“ sowie „Steuern vom Einkommen“ Zuwächse i.H.v. 28.706,00 € bzw. 18.786,39 € auf.

Als Ergebnis der BP 2008-2010 müssen seit dem WJ 2011 die auf die hoheitliche Nut-

zung des Hallenbads und der Sporthalle entfallenden Aufwandungen/Ertrage eliminiert und als sonstige Ertrage bzw. Umsatzerlose ergebniswirksam verbucht werden.

Fur das WJ 2016 errechnet sich fur die Sporthalle ein Betrag von 21.341,25 € (Vorjahr: 14.703,75 €). Fur das Hallenbad erfolgt diese Korrektur ebenfalls ertragsseitig, in dem die Umsatzerlose fur die hoheitlichen Nutzungen um +150% erhohet werden. Im WJ 2016 sind dies 35.927,05 € (Vorjahr: 25.918,82 €).

Aus dem BgA Jahresabschluss 2016 ergibt sich ein positives zu versteuerndes Einkommen i.H.v. 246.308 € (Vorjahr: 401.792 €). Der steuerlicher Verlust bleibt damit auch zum 31.12.2016 auf 0,00 € stehen. Die Bilanz schliet zum 31.12.2016 in Aktiva und Passiva mit 9.203.810,77 € (Vorjahr: 9.193.728,76 €) ab.

Auf der Aktivseite ist das Anlagevermogen mit 4.451.844,16 € (Vorjahr: 4.548.545,21 €) und damit um 96.701,05 € geringer als im Vorjahr bewertet. Davon entfallen auf die Abschreibungen 137.316,00 € und auf die Anlagenzugange 40.614,95 €.

Das Beteiligungsvermogen ist i.H.v. 2.683.983,78 € (Vorjahr: 2.397.792,56 €) aktiviert. Auf die variable Unterposition „Forderungen (Gesellschafterkonto)“ entfallt davon ein Betrag i.H.v. 1.796.618,69 € (Vorjahr: 1.510.427,47 €). Allerdings handelt es sich hier seit dem WJ 2011 um rein steuerliche Werte. Handelsrechtlich, d.h. tatsachlich betragen die „offenen“ Gewinnausschuttungen 1.479.243,17 €.

Das Umlaufvermogen (ausschlielich aus Forderungen bestehend) erreicht einen Wert von 2.067.982,83 € (Vorjahr: 2.247.390,99 €). Das Umlaufvermogen setzt sich wie folgt zusammen:

- o Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen weiterhin nicht (Vorjahr: 0,00 €).
- o Die Forderungen an das Finanzamt betragen nun 9.527,85 € (Vorjahr: 0,00 €).
- o Die Forderungen an die Stadt haben sich auf 1.975.459,14 € (Vorjahr: 2.186.213,86 €) reduziert.
- o Die sonstigen Forderungen haben auf 81.995,84 € (Vorjahr: 61.177,13 €) zugenommen.

In der Position „sonstige Forderungen“ des Umlaufvermogens sind nur noch die sog. Abzugssteuern der EZV KG enthalten, die vom Finanzamt an den BgA „Freizeiteinrichtungen“ erstattet und vom BgA „Freizeiteinrichtungen“ an die EZV KG mittels Abzug von der uberschussausschuttung weitergeleitet werden mussen (also nur durchlaufen) und sich deshalb auch in der Bilanzposition „sonstige Verbindlichkeiten“ wiederfinden, soweit sie noch nicht an die EZV KG weitergeleitet wurden. In den sonstigen Forderungen und sonstigen Verbindlichkeiten sind nunmehr die Abzugssteuern des WJ 2016 und bei den sonstigen Forderungen zusatzlich ein Rest aus dem WJ 2015 i.H.v. 14.474,39 € bilanziert.

Auf der Passivseite hat sich das Eigenkapital nicht verandert; es ist mit 4.797.286,43 € passiviert. Der Bilanzgewinn ist um den Jahresgewinn 2016 von 148.211,15 € auf nun 2.938.792,24 € (Vorjahr: 2.790.581,09 €) angewachsen. Die fur den Bau der 2-fach-Sporthalle eingegangenen Spenden sind als Ertragszuschusse i.H.v. 14.810,00 € (Vorjahr: 15.718,00 €) passiviert.

Ruckstellungen sind nun nur noch mit einem Betrag von 23.398,03 € bilanziert (Vorjahr: 48.002,74 €). Davon sind fur Kost/KapErtSt/Soli-Nachzahlungen 22.098,03 € (Vorjahr: 46.702,74 €) zuruckgelegt worden. Fur die externen Bilanzerstellungskosten sind weiterhin 1.300,00 € reserviert.

Verbindlichkeiten bestehen zum einen gegenuber der EZV GmbH & Co. KG in Hohede dortigen Abzugssteuern (KapErtSt, ZinsabschlSt, SoliZu), das sind 68.521,45 € (Vorjahr: 61.177,13 €). Zum anderen belaufen sich die Bankschulden (fur die 2-fach-Sporthalle) auf 1.360.963,99 € (Vorjahr: 1.480.963,37 €). Die Verbindlichkeiten aLuL betragen 38,63 € (Vorjahr: 0,00 €). Insgesamt sind zum 31.12.2016 Verbindlichkeiten i.H.v. 1.429.524,07 € (Vorjahr: 1.542.140,50 €) passiviert.

Die Badegebuhrenumsatze des Hallenbads sind im WJ 2016 auf 31.027,88 € netto (Vorjahr: 22.697,02 €) angewachsen. Die Mieten der Sporthalle sind im WJ 2016 auf 50.303,75 € (Vorjahr: 38.791,25 €) angewachsen.

Im Vollzug der BP 2008-2010 werden ab dem WJ 2011 die Sporthallenumsätze zwecks steuerlicher Eliminierung der hoheitlichen Nutzungen um 150% der Mieten aus hoheitlichen Nutzungen erhöht. Diese steuerlichen Hinzurechnungen haben sich im WJ 2016 ebenfalls auf 21.341,25 € (Vorjahr: 14.703,75 €) gesteigert.

Der Stadtrat beschloß, den Jahresabschluß für den BgA „Freizeiteinrichtungen“ für das Geschäftsjahr 2016 zu billigen.

6. Sanierung der Odenwaldstraße - Beschlußfassung über die Ausführungsvariante

In der Sitzung des Stadtrates am 17.01.2018 hatte das Büro ISB drei Varianten für die Neugestaltung der Odenwaldstraße vorgestellt:

Variante 1: Fahrbahnbreite 6,50 m. Bei Gehwegbreiten von wenigstens 1,25 m ergeben sich in der Straße ca. 27 zulässige Pkw-Parkplätze im öffentlichen Raum

Variante 2: Fahrbahnbreit 5,50 m. Im Bereich der Einmündung der Ludwigstraße ist eine leichte Verschwenkung der Fahrbahn nach Nordwesten vorgesehen, um ein besseres Abbiegen zu ermöglichen. Auch in dieser Variante ergeben sich ca. 27 zulässige Parkplätze bei etwas großzügigeren Gehwegbreiten.

Variante 3: Einbahnregelung mit einer Fahrbahnbreite von 3,50 m. Hierbei könnten ca. 44 Parkplätze im öffentlichen Raum entstehen.

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung für die betroffenen Anlieger haben sich die Besucher zugunsten der Variante 2 ausgesprochen. Die Verwaltung empfiehlt, sie zur Grundlage der weiteren Planungen zu machen.

Stadtrat Turan sprach sich für Variante 3 aus, da hiermit die meisten Parkplätze geschaffen werden könnten. Eine Einbahnregelung sei zumutbar.

Stadtrat Hennrich favorisierte in Hinblick auf einen optimalen Verkehrsfluß Variante 1.

Stadtrat Siebentritt verwies darauf, daß eine Einbahnregelung dann auch für die Gegenrichtung in der Torfeldstraße eingeführt werden müßte.

Die Stadträte Lenk und Scherf schlugen vor, Variante 2 zu verwirklichen und unabhängig davon die Möglichkeit einer Einbahnregelung zu prüfen.

Stadtrat Salvenmoser betonte die Notwendigkeit, eine möglichst große Anzahl von Stellplätzen in der Odenwaldstraße zu erhalten bzw. neu zu schaffen.

Stadtrat Gernhart wies darauf hin, daß auch die Auswirkungen auf die Torfeld- und die Weberstraße zu beachten seien.

Stadtrat Ferber maß dem Meinungsbild der Anlieger, die sich anlässlich einer Informationsveranstaltung mehrheitlich für die Variante 2 ausgesprochen hatten, ein hohes Gewicht bei.

Der Stadtrat beschloß schließlich mit 14:2 Stimmen, die Odenwaldstraße gem. Variante 2 auszubauen. Die Frage einer Einbahnregelung soll unabhängig davon beraten werden.

7. Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt

Seit der Novellierung der Bayerischen Bauordnung im Jahr 2008 ist für die Ermittlung der Anzahl notwendiger Stellplätze für Bauvorhaben im Zweifel eine städtische Satzung maßgeblich. Demzufolge hatte der Stadtrat in seiner Sitzung am 11.06.2008 eine entsprechende Satzung beschlossen.

Eine Anlage zu § 3 Abs. 2 der Satzung regelt dabei den Bedarf für bestimmte wohnungsähnliche und die gewerbliche Nutzungen von Grundstücken. Mangels eigener Kenntnisse war dabei im Jahr 2008 auf die bis dahin geltenden Richtzahlen des Innenministeriums zurückgegriffen worden. Zwischenzeitlich hat sich gezeigt, daß insbesondere der Abschnitt 1 (Sonstige Wohngebäude) einer Überarbeitung bedarf, um etwaige Konflikte und nachteilige Entwicklungen für die Stadt auszuschließen. Der Abschnitt hat derzeit folgende Fassung:

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon % für Besucher
1.	Sonstige Wohngebäude		
1.1	Gebäude mit Altenwohnun- gen	0,2 Stellplätze je Wohnung	20
1.2	Schwestern- /Pflegehwohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens 3 Stellplätze	10
1.3	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 4 Betten, mindestens 3 Stellplätze	20
1.4	Altenwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 3 Stellplätze	50
1.5	Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime	1 Stellplatz je 12 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50
1.6	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 12 Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50
1.7	Obdachlosenheime, Ge- meinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberlei- stungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 3 Stellplätze	10

Der Begriff der „Gebäude mit Altenwohnungen“ ist aus Sicht der Verwaltung äußerst unscharf. Zudem zeigt sich, daß auch für Senioren ein deutlich höherer Stellplatzbedarf besteht als die Anlage zur Stellplatzsatzung darstellt. Gleiches gilt auch für die Nutzung der Arbeitnehmerwohnheime.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die Zeilen 1.1 und 1.3 der Anlage zu streichen. Der Stadtrat beschloß folgende

**2. Satzung zur Änderung der
Satzung
über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung
(Stellplatzsatzung)
der Stadt Wörth a. Main**

vom 13.06.2008 (Amtsblatt Nr. 967 vom 11.07.2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.10.2015 (Amtsblatt Nr. 1148 vom 16.10.2015)

§ 1

Abschnitt 1 (Sonstige Wohngebäude) der Anlage zu § 3 Abs.2 der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung der Stadt Wörth a. Main erhält folgende Fassung:

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon in % für Besucher
1.	Sonstige Wohngebäude		
1.1	Schwestern- /Pflegehwohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens 3 Stellplätze	10
1.2	Altenwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 3 Stellplätze	50
1.3	Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime	1 Stellplatz je 12 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50
1.4	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 12 Pflegeplät- ze, mindestens 3 Stellplätze	50
1.5	Obdachlosenheime, Gemein- schaftsunterkünfte für Lei- stungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 3 Stellplätze	10

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wörth a. Main, den 22.02.2018

Andreas Fath

1. Bürgermeister

8. Änderung des Bebauungsplanes „An der Siedlungstraße“ - Beschlußfassung zur Einleitung des Änderungsverfahrens

Der geltende Bebauungsplan „An der Siedlungstraße“ aus dem Jahr 1968 sieht im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 2025/1 und 2122/3 die Bebauung mit Gemeinschaftsgaragen vor. Damit sollte vermutlich auch eine Abschirmung der Mehrfamilienhäuser an der Siedlungstraße gegen das Betriebsgelände des früheren Baustoffhandels Bauer erreicht werden. Dies ist heute nicht mehr erforderlich.

Die Baugenossenschaft beabsichtigt den Bau zweier weiterer Mehrfamilienhäuser auf diesen Grundstücken mit Baubeginn noch im Jahr 2018. Eine erste Abstimmung der Grundkonzeption mit der Verwaltung hat vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrats bereits stattgefunden. Danach soll eines der Gebäude mit drei Regelgeschossen und eines mit zwei Regelgeschossen errichtet werden um einen gewissen Übergang zur angrenzenden Bebauung hin zu erzielen.

Für die Realisierung ist eine Änderung des Bebauungsplanes „An der Siedlungstraße“ durchzuführen. Die Verwaltung empfiehlt, hierfür den formellen Änderungsbeschluß zu fassen. Der konkrete Entwurf mit den einzelnen Festsetzungen ist unabhängig davon vor Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange vom Stadtrat zu billigen.

Die Stadträte Salvenmoser, Gernhart und Ferber sprachen sich gegen eine dreigeschossige Bebauung des Grundstücks aus.

Der Stadtrat beschloß, den Bebauungsplan „An der Siedlungstraße“ mit der o.g. Zielsetzung zu ändern. Die Frage der Geschossigkeit soll mit der Baugenossenschaft besprochen werden. Stadtrat Hennrich nahm an Beratung und Abstimmung gem. Art. 49 GO nicht teil.

9. Änderung des Bebauungsplanes „Sportgelände Reifenberg Teil 1“

9.1 Ergebnis der nochmaligen öffentlichen Auslegung

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes „Sportgelände Reifenberg Teil 1“ hat in der Zeit vom 11.12.2017. - 15.01.2018 nochmals öffentlich ausgelegen. Bedenken und Anregungen sind dabei weder aus der Bevölkerung noch von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange eingegangen.

9.2 Beschlußfassung als Satzung

Der Stadtrat beschloß zum Abschluß des Verfahrens folgende Satzung:

Satzung

über die Änderung des Bebauungsplan der Stadt Würth a. Main
für das Baugebiet „Sportgelände Reifenberg Teil 1“

Die Stadt Würth a: Main erläßt aufgrund der §§ 8-13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) folgende

Satzung

§ 1

Für die städtebauliche Ordnung des Baugebiets „Sportgelände Reifenberg Teil 1“ in der Stadt Würth a. Main ist der geänderte Bebauungsplan vom 22.11.2017 maßgebend.

§ 2

Der Bebauungsplan mit Begründung ist Bestandteil dieser Satzung. Er liegt im Rathaus, Zimmer 6, während der öffentlichen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

§ 3

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Würth a. Main rechtsverbindlich.

Würth a. Main, den 22.02.2018
Stadt Würth a. Main

A. Fath
Erster Bürgermeister

9.3 Anpassung des Flächennutzungsplanes

Der Stadtrat beschloß, den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen.

10. Feuerwehr Wörth - Übertragung des Aufgabenbereichs „Öffentlichkeitsarbeit“

Durch die Bayerische Fahrberechtigungsverordnung (FBerV) wurde für Bayern der sogenannte Feuerwehrführerschein geschaffen. Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes kann nach einer organisationsinternen Ausbildung eine Fahrberechtigung erteilt werden, die zum Führen von Einsatzfahrzeugen (gegebenenfalls einschließlich Anhänger) bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 Tonnen berechtigt. Die Fahrberechtigung gilt nur für die ehrenamtliche Aufgabenerfüllung. Dies umfaßt nicht nur die jeweiligen Einsätze, sondern auch andere Tätigkeiten, soweit sie der Feuerwehr durch allgemeine Zuweisung der Stadt übertragen worden sind.

Eine zunehmend große Rolle spielt dabei die Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Nachwuchsgewinnung. Diese wird regelmäßig von der Feuerwehr durchgeführt. Um etwaige Nachfragen und Komplikationen auszuschließen, sollte dieser Aufgabenbereich der Feuerwehr auch formell zugewiesen werden.

Der Stadtrat faßte daher folgenden Beschluß:

Der Freiwilligen Feuerwehr Wörth a. Main wird die Aufgabe „Öffentlichkeitsarbeit“ zugewiesen. Hierfür wahrgenommene Termine (z.B. Tag der offenen Tür, Öffentlichkeitsarbeit in Schulen und Kindergärten z.B. zur Brandschutzerziehung) erfolgen daher im Rahmen der ehrenamtlichen Aufgabenerfüllung i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 2 Bayerische Fahrberechtigungsverordnung (FBerV).

11. Bekanntgaben

Bgm. Fath gab folgendes bekannt:

- In der Weberstraße und der Torfeldstraße werden demnächst die vom Bau- und Umweltausschuß beschlossenen Parkregelungen zunächst in einer Testphase eingeführt. Die Anwohner werden darüber schriftlich informiert. Zudem soll eine verstärkte Kontrolle durch die KVÜ erfolgen.
- Am 23.02. wird im Schiffahrtsmuseum eine weitere Poetry Slam Veranstaltung stattfinden.

12. Anfragen

- .Auf Anregung von Stadtrat Hofmann gab Bgm. Fath bekannt, daß auf dem Parkstreifen vor dem Rathaus testweise ein Behindertenparkplatz markiert wird.
- Auf Anfrage von Stadträtin Zethner teilte Bgm. Fath mit, daß die Anlegestelle „Gelbe Welle“ im Bereich der Fährzufahrt im Frühjahr durch die Schlackschisser-Oldies hergestellt werden soll.
- Stadtrat Salvenmoser fragte an, ob schon Informationen für eine finanzielle Kompensation der Kommunen nach dem abzusehenden Wegfall der Ausbaubeiträge vorliegen. Bgm. Fath verneinte dies.

Wörth a. Main, den 20.03.2018

A. Fath
Erster Bürgermeister

A. Englert
Protokollführer